

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3.30 „Werksgelände Brinkhaus in Freckenhorst“

Erneute Bekanntmachung

I.

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 06.11.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3.30 „Werksgelände Brinkhaus in Freckenhorst“ als Satzung gemäß §10 Abs. 1 BauGB mit Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Durch die im Bebauungsplanverfahren berücksichtigten bzw. nicht berücksichtigten Stellungnahmen werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch werden dadurch Belange Dritter nachteilig beeinträchtigt.“

Die Planausfertigung und die Begründung sind – soweit erforderlich – zu überarbeiten.

Die Plangebietsgrenzen des Bebauungsplanes Nr. 3.30 „Werksgelände Brinkhaus in Freckenhorst“ bleiben unverändert, wie in der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes und im Übersichtsplan von 11.04.2005 im Maßstab 1: 5000 dargestellt.

Danach sind die Plangebietsgrenzen wie folgt beschrieben:

Im Norden (von Westen nach Osten)

Gemarkung Freckenhorst, Flur 10, Nordseite Flurstück 108 und 107, West- und Nordseite Flurstück 594, in Verlängerung auf Ostseite Flurstück 579.

Im Osten (von Norden nach Süden)

Ca. 145,0 m Ostseite Flurstück 579.

Im Süden und Westen (von Osten nach Westen)

Richtung Westen abknickend dabei das Flurstück 579 durchquerend in Verlängerung ca. 78,0m Südseite Flurstück 690 annähernd rechtwinkelig (ca. 2,5m Richtung Westen versetzt) auf Südseite Flurstück 685 dabei das Flurstück 690 durchquerend, ca. 4,5 m Südseite Flurstück 685 annähernd rechtwinkelig (ca. 2,5 n Richtung Osten versetzt) Nordseite Flurstück 690, Süd- und Westseite Flurstück 608 bis zum Ausgangspunkt.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 3.30 vom April 2008 hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Den Bebauungsplan Nr. 3.30 für das Gebiet „Werksgelände Brinkhaus in Freckenhorst“ im Maßstab 1:500 mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird einschließlich seiner gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) in Verbindung mit §§ 1-4c und 8-13 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (GBL. I S. 2414) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.“

Aufgrund einer fehlerhaften Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 3.30 „Werksgelände Brinkhaus in Freckenhorst“ sowie einer fehlerhaften Bekanntmachung vom 05.12.2008 wird der Bebauungsplan Nr. 3.30 nochmals in der Fassung des Beschlusses vom November 2008 mit Ausfertigung vom 10.02.2014 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 214 Abs. 4 rückwirkend zum 05.12.2008 in Kraft.

II. Hinweise

1.

Der Bebauungsplan Nr. 3.30 für das Gebiet „Werksgelände Brinkhaus in Freckenhorst“ liegt gemäß § 10 Abs. 4 BauGB mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung (Umwelterklärung) vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Baudezernat der Stadt Warendorf, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Str. 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoss, 48231 Warendorf, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über die Inhalte des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Des Weiteren ist der Bebauungsplan auf der Internetseite der Stadt Warendorf unter www.warendorf.de einzusehen.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Str. 43, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3.30 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB in der z. Zt. geltenden Fassung rückwirkend zum 05.12.2008 in Kraft.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der z. Zt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, den 14.02.2014

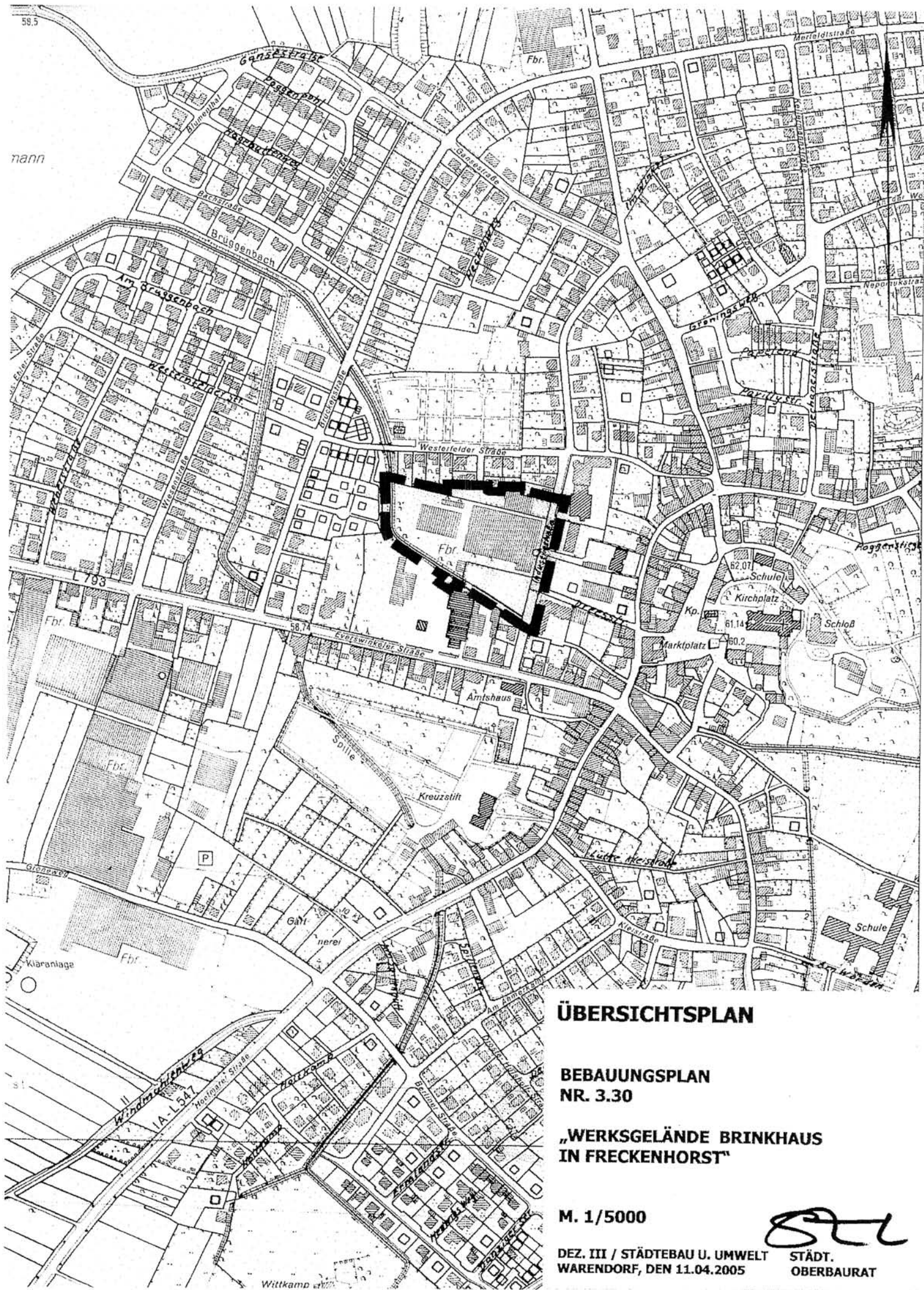
gez.

Walter

Bürgermeister

Anlage

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 3.30



ÜBERSICHTSPLAN

**BEBAUUNGSPLAN
NR. 3.30**

**„WERKSGELÄNDE BRINKHAUS
IN FRECKENHORST“**

M. 1/5000

DEZ. III / STÄDTEBAU U. UMWELT
WARENDORF, DEN 11.04.2005

STÄDT.
OBERBAURAT